

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstraße 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine  
Herrn Landrat  
Henning Heiß  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Referat Landrat  
FD: 17

Eingang 15. MAI 2025

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: sh

DER  
GRUPPENSPRECHER

14. Mai 2025

Anfrage gemäß § 56 NKomVG:

**Betr.: Verkehrsgefährdung durch Parkvorgänge in der Hindenburgstraße (K52) in Denstorf – rechtliche Bewertung und Maßnahmen der Verkehrsüberwachung**

**Sehr geehrter Herr Landrat,**

namens der Gruppe CDU/FDP im Kreistag Peine stelle ich folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung:

Die Antwort der Verwaltung auf die Mail eines Anwohners zur Verkehrssituation zwischen Hindenburgstraße 6 und 8 in Denstorf führt aus, dass das Parken in unübersichtlichen Kurven gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO bereits unzulässig sei und daher keine weitere Beschilderung erforderlich oder möglich sei. Gleichzeitig wird festgestellt, dass dort regelmäßig Fahrzeuge abgestellt sind – teilweise auch vor Grundstückszufahrten – was ebenfalls gemäß § 12 Abs. 3 StVO unzulässig ist.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir:**

1. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass bei einer offensichtlichen, fortdauernden Missachtung von Verkehrsregeln durch Falschparker die Möglichkeit zur verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO besteht – etwa in Form eines eingeschränkten Haltverbots – um die bestehende Gefahrenlage zu entschärfen?
- 2.

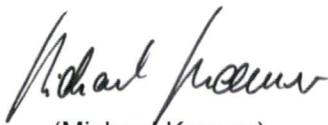
- 2 -

3. Falls nein: Wie begründet die Verwaltung, dass in vergleichbaren Fällen in Niedersachsen durch die unteren Straßenverkehrsbehörden sehr wohl Haltverbote mit entsprechender Beschilderung angeordnet wurden?
4. Warum erfolgen trotz des dem Landkreis bekannten rechtswidrigen Parkverhaltens (Parken vor Einfahrten, in Kurven) keine regelmäßigen, kurzfristigen Kontrollen des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich durch die Verkehrsüberwachung des Landkreises?
5. Wie bewertet die Verwaltung die Pflicht zur Gefahrenabwehr im Sinne der §§ 1, 45 StVO in Verbindung mit § 4 NKomVG und dem staatlichen Schutzauftrag für Leib, Leben und Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner?

**Begründung:**

Das Unterlassen von Verkehrsüberwachung oder verkehrsregelnden Maßnahmen bei bekannten, wiederholten Verstößen gegen § 12 StVO stellt aus unserer Sicht eine Gefährdungslage dar, die behördlich aufzulösen ist. Die Verwaltung kann sich nicht auf bestehende gesetzliche Verbote berufen, wenn diese faktisch nicht eingehalten werden und gleichzeitig keine effektive Kontrolle stattfindet.

Mit freundlichem Grüßen



(Michael Kramer)

-Vorsitzender CDU-Fraktion-



(Enrico Jahn)

-Stellv. Vorsitzender CDU Fraktion-